

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922**

13 (29.3.1922)

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. März

1922.

## Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: Den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen (Lehrplan).

### Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen (Lehrplan).

Nachstehende Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Februar 1922 wird aufgrund des § 40 des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 an die Lehrer zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 10. März 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Kraft.

### Verordnung.

Nach Beratung mit der Kirchenregierung verordnen wir unter Aufhebung der §§ 1—12 der Verordnung vom 19. Februar 1905 (Verordnungsblatt Nr. III) über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts in den Volksschulen Badens, was folgt:

### Lehrplan

für den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen Badens.

#### § 1.

Der höchste Zweck des gesamten Religionsunterrichts ist die christliche Erziehung und Bildung der Jugend.

Die Gegenstände, welche der evangelische Religionsunterricht in den Volksschulen zu behandeln hat, sind: Gebete, Biblische Geschichte, geistliche Lieder, Einführung in die Bibel,

Katechismus und Kirchengeschichte. Es soll jedoch bei Behandlung jeden Faches Veranlassung genommen werden, die naheliegenden Beziehungen zu den andern Fächern hervorzuheben und so einen inneren Zusammenhang des ganzen Religionsunterrichts herzustellen. Im übrigen sind die in dem folgenden Abschnitt gegebenen Anleitungen nicht als Vorschrift sondern als Handreichung anzusehen.

### I. Die Behandlung der Unterrichtsgegenstände.

#### § 2.

##### Gebete.

1. Der Religionsunterricht soll die Schüler dazu anleiten, daß sie ihr Leben vor Gott und mit Gott führen und ihr Tun und Lassen heiligen durchs Gebet. Diese Erziehung zum Gebet geschieht nicht nur auf den unteren Stufen, sondern in allen acht Schuljahren.

2. Dem jugendlichen Alter entspricht es, daß die Kinder ihr Anliegen zunächst in geformten Gebeten und Gebetsversen Gott vortragen, welche ihnen durch warmherzige Anleitung des Lehrers und durch nachfolgende Einprägung des Wortlauts zum inneren Eigentum geworden sind. Im ersten Schuljahr knüpft der Lehrer an die von den Kindern mitgebrachten Gebete an, berichtigt sie, wenn nötig, und ergänzt sie. Er läßt Morgen- und Abend-, Tisch- und Schulgebete lernen. Dabei sind die Schüler nicht nur zu sprachrichtiger Wiedergabe sondern insbesondere auch zu würdigem, nicht hastendem Sprechen und einer Haltung anzuleiten, wie sie sich beim Gebet geziemt. In den folgenden Schuljahren wird darin fortgefahren. Im dritten Schuljahr ist u. a. das Unser Vater einzuprägen. In den mittleren und oberen Schuljahren sind besonders Gesangbuchverse und Psalmstellen zu verwenden. Dringend nötig ist es, in den Schulgebeten von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise zu wechseln.

3. Der Religionsunterricht soll aber auch dazu mitwirken, daß die Schüler ihre Anliegen Gott in eigenen schlichten Worten vortragen lernen. Die Biblische Geschichte gibt Veranlassung, Beispiele frommer Väter ihnen vor Augen zu stellen; die richtige Behandlung des 6. Hauptstücks des Katechismus lehrt sie die Beschaffenheit und die Kraft des rechten Betens kennen. Das Vorbild des Religionslehrers, welcher vor und mit den Kindern und für sie aus dem Herzen betet, bewegt und führt sie zum eigenen Gebetsleben.

#### § 3.

##### Biblische Geschichte.

1. Der Unterricht in der Biblischen Geschichte hat den Zweck, die Kinder in die Welt der Bibel einzuführen, indem er sie mit einer Auswahl der wichtigsten biblischen Erzählungen und Lehrstücke bekannt macht, ihnen das Unheil der Sünde, den Segen der Frömmigkeit und die Gnadenführungen Gottes an lebendigen Beispielen nachweist und sie anleitet zum Verständnis des ewigen Heilsplanes Gottes, wie er geschichtlich im Alten Bunde sich vorbereitet und im Neuen Bunde sich vollendet. Dem Unterricht dient das 1878 eingeführte Lehrbuch.

2. Beim Unterricht in der Biblischen Geschichte kommt es vor allem auf ein Anschauen und Verstehen der vorgeführten Tatsachen und Gedanken an. Der Inhalt der Geschichten soll vom Kinde mit innerer Anteilnahme nacherlebt, das Empfinden vom Wert oder auch Unwert der dargestellten Handlungen, Gesinnungen und Ideen geweckt werden. Diesem Zweck dient vorzüglich die nach dem Fassungsvermögen der Schüler gestaltete, lebendig anschauliche Vorerzählung durch den Lehrer. Auf der Mittel- und Oberstufe kann das Lesen der Geschichte im Buche hinzutreten. Die katechetische Behandlung soll den ursprünglichen Reiz und Eindruck der Erzählung nicht durch ein Zerfragen (zu sehr ins Einzelne gehendes Abfragen) des Inhalts verwischen. Sachliche und sprachliche Erklärungen sollen womöglich schon in der Darbietung des Lehrers vorweggenommen werden. Im übrigen beschränke sich die Behandlung auf die Heraushebung des geschichtlichen und des religiös-sittlichen Gehalts, in den oberen Klassen auch des reichsgeschichtlichen Fortschritts der Ereignisse. Selbstverständliche Voraussetzung ist, daß der Lehrer die Geschichte selbst völlig beherrscht.

Die Kinder sollen die Erzählungen in ihrem geschichtlichen Inhalt erfassen und, je nach der Altersstufe, mit ihren Worten nacherzählen, wobei die Beihilfe durch Fragen des Lehrers mit der zunehmenden sprachlichen Ausdrucksfähigkeit der Schüler mehr und mehr zurücktritt. Ein Auswendiglernen ist nicht zu fordern. Nur die spruchartigen (großgedruckten) Sätze und die wichtigsten wörtlich wiedergegebenen Aussprüche sollen die Kinder sich möglichst im Wortlaut aneignen.

3. Um eine Überlastung mit Lehrstoff zu vermeiden, sind im Alten wie im Neuen Testament eine Anzahl biblischer Geschichten oder Abschnitte aus solchen zur Wahl gestellt. Es wird dem Religionslehrer anheimgegeben, ob und wie weit er sie nach dem Maße der ihm zur Verfügung stehenden Zeit behandeln will.

Die im vierten Schuljahr durchzunehmenden Gleichnisse Jesu werden zweckmäßig nicht nach der Reihenfolge des Buches durchgenommen, sondern es wird mit einigen leichteren begonnen, wie Nr. 28, 29, 34, 32, 33. Die Geschichte Nr. 26 wird am besten ans Ende gestellt.

Im siebenten Schuljahr ist ein Überblick über das Leben Jesu an der Hand der Biblischen Geschichte zu geben. In diesen Überblick sind die für dieses Schuljahr vorgeschriebenen Reden Jesu (Nr. 12—15, 50, 53) zu verflechten. Zweckmäßig wird damit das Lesen eines Evangeliums oder einer Auswahl aus den Evangelien verbunden (siehe § 5).

Im achten Schuljahr wird ein Überblick über die Geschichte des alttestamentlichen Gottesvolks an der Hand der Biblischen Geschichte gegeben. Besonderes Gewicht ist dabei zu legen auf die Vorgeschichte (Nr. 1—4), deren tieferer Sinn auf dieser Stufe aufzuzeigen ist, die Geschichte der Bundesschließung (Nr. 23, 27, 29) und die späteren Propheten. Damit ist das im Lehrbuch über die letzteren Ausgeführte (Nr. 57, 60, 62, 63, 65, 68) zu verflechten. Zweckmäßig wird mit dieser Übersicht das Leben ausgewählter Stücke aus dem Alten Testament verbunden (siehe § 5).

Vom zweiten Schuljahr an ist jeweils in der den hohen Kirchenfesten vorangehenden Religionsstunde die dem betreffenden Feste zu Grund liegende Erzählung der Heiligen Schrift im Anschluß an die Biblische Geschichte durchzusprechen, und auf die Bedeutung des Festes hinzuweisen (siehe § 6).

4. Die unter den Geschichten stehenden Bibelsprüche sind mit deren religiösem und sittlichem Inhalt in lebendige Beziehung zu bringen und möglichst auswendig zu lernen. Sie sollten sich dem Bewußtsein als das zusammenfassende Ergebnis der ganzen Erzählung oder eines bestimmten Teils so einprägen, daß die Schüler in ihrer Erinnerung Geschichte und Spruch von selbst miteinander verbinden.

Die hie und da angebrachten Viederstrophen sollen den Eindruck der Erzählung auf das Gemüt der Kinder verstärken helfen. Sie sind zu besprechen und die Kinder zum freiwilligen Lernen zu ermuntern.

Die dem Lehrbuch beigegebenen Bilder sind zur Veranschaulichung der Erzählungen heranzuziehen. Die am Schlusse beigegebenen Karten, sowie die für jede Schule zu beschaffende Wandkarte von Palästina und eine solche für die Reisen des Paulus werden dazu benützt, die Örtlichkeiten der Geschichten zu zeigen.

In den oberen Schuljahren sind die Schüler auf die biblischen Bücher, denen die Geschichten entnommen sind, hinzuweisen, damit sie dadurch den Hauptinhalt der Geschichtsbücher, Lehrbücher und prophetischen Bücher sich merken und zur Kenntnis der Heiligen Schrift übergeleitet werden.

5. Viele Sätze in den biblischen Geschichten sowie die darunter stehenden Sprüche und Verse werden Gelegenheit bieten, auf die gleichen Gedanken und Worte im Katechismus und Gesangbuch aufmerksam zu machen.

#### § 4.

##### Geistliche Lieder.

1. Die Behandlung geistlicher Lieder hat den Zweck, die Kinder in das Gesangbuch der Landeskirche und dadurch in den reichen Schatz unserer religiösen Poesie einzuführen und ihnen eine Auswahl ihrer besten Erzeugnisse als unverlierbares Eigentum ins Leben mitzugeben, daran sie sich jederzeit stärken und erbauen können. Neben den Bibelsprüchen sind geistliche Lieder wohl die bleibendste Mitgabe aus dem Religionsunterricht in das höhere Alter; sie sind daher dem Gedächtnis der Kinder besonders fest und sorgfältig einzuprägen.

2. Das geistliche Lied ist der dichterische Ausdruck des christlichen Glaubenslebens, dazu bestimmt, den Leser oder Hörer in eine ähnliche Stimmung zu versetzen, wie sie im Dichter bei seinem dichterischen Schaffen lebendig war. Der Unterricht muß zunächst darauf abzielen, im Kinde eben diese Stimmung wachzurufen, damit es sich in die Dichtung einfühlen kann. Man wird dies am besten dadurch erreichen, daß man die besondere Lage, aus der heraus dem Dichter das Lied aus der Seele drang, nachzuzeichnen versucht. Dabei sind eigenartige Gedankengänge, ungewöhnliche Sprachformen, Bilder und dergl. verständlich zu machen. Etwa noch bleibende Dunkelheiten stören das Nachempfinden des lyrischen Inhalts weniger als ein zu weit gehendes Erklären einzelner Ausdrücke und verstandesmäßiges Zerplücken der Dichtung. Wenn dann der Boden des kindlichen Gefühls so vorbereitet ist, daß die Dichtung als Ganzes in ihrem Stimmungsgehalt aufgenommen werden kann, folgt die Darbietung des Liedes in ausdrucksvollem Vortrag des Lehrers. Etwa noch bestehende Unklarheiten in Einzelheiten können beim nachfolgenden Lesen des Liedes beseitigt werden.

Die Liederkunde bildet keinen besonderen Unterrichtsgegenstand. Es genügt, wenn bei Behandlung der Lieder auf den Lebensgang der hervorragendsten Liederdichter und auf besondere Zeitverhältnisse, unter denen ein Lied entstand oder gebraucht wurde, hingewiesen wird.

3. Die in jedem Schuljahr zu lernenden Lieder und Liederstrophen des Gesangbuchs sind in § 9 angegeben. Außer ihnen sind dort noch eine Anzahl weiterer Kirchenlieder zur Auswahl genannt. Es ist dem Religionslehrer anheimgegeben, ob und wie weit er diese mit Rücksicht auf die ihm zur Verfügung stehende Zeit behandeln, vielleicht nur lesen lassen will.

4. Verstärkt und befestigt wird der Eindruck auf das Gemüt des Kindes durch das Hinzutreten der Singweise. Der Lehrer wird deshalb die erlernten Lieder auch möglichst oft singen lassen.

Der Pflege des religiösen Gesanges ist größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aus der Fülle unserer evangelischen Kirchenlieder sollen die Kinder am Ende ihrer Schulzeit besonders die im Gottesdienst der Gemeinde gebräuchlichen Melodien sicher singen können. Das Singen eines geistlichen Liedes beim Beginn und am Schluß der Schule oder der Religionsstunde ist geeignet, dem Unterricht eine religiöse Weihe zu geben. Bei der Auswahl der zu singenden Lieder soll auf den gerade vorliegenden Unterrichtsgegenstand und die Zeiten des Kirchenjahres Rücksicht genommen werden. Soweit als möglich werden die Lieder des Gesangbuchs zur Vertiefung des Inhalts der biblischen Geschichten herangezogen.

Die eigentliche Einübung der Chormelodien erfolgt jedoch nicht in den Religionsstunden, sondern vielmehr in besonders dafür bestimmten Gesangsstunden.

Für den Unterricht im Choralgesang ist maßgebend die Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 23. Februar 1922 (Amtsblatt Nr. 10).

### § 5.

#### Einführung in die Bibel.

1. Die Jugend der evangelisch-protestantischen Kirche soll das Wort Gottes kennen, achten, lieben und zu ihrem Heil gebrauchen lernen. Dazu ist nötig, daß der Lehrer selbst die Heilige Schrift hochhalte und in ihr daheim sei.

2. Die Einführung in die Bibel beginnt mit dem 6. Schuljahr. Es bedarf dazu in der Volksschule keines besonderen Leitfadens der Bibellunde. Die Einteilung und Reihenfolge der biblischen Bücher ist auswendig zu lernen, und ihre Namen sind zu erklären bei Nr. 69 der Alttestamentlichen und Anhang II der Neutestamentlichen biblischen Geschichten (und bei Frage 73 und 74 des Katechismus). Kurze Belehrungen über die Eingebung der Heiligen Schrift sind anzuschließen an Frage 6, 40, 47, 71—74 des Katechismus, über die Abfassung und Sammlung der biblischen Bücher an die biblischen Geschichten 27, 50, 60—63, 65—70 des Alten Testaments, 72—76, Anhang I und II des Neuen Testaments, über kirchliche und religiöse Bedeutung und richtigen Gebrauch der Bibel an Frage 61, 62 und 75 des Katechismus und an die Reformationsgeschichte.

Ferner sollen die Schüler geübt werden, mit der Heiligen Schrift in der Hand nach Kapitel und Vers angegebene Stellen aufzusuchen und ihre Zusammensetzung, das gegenseitige

Verhältnis ihrer Bücher, die Veranlassung, Entstehungszeit und die Verfasser der wichtigsten namentlich neutestamentlichen Schriften sich zu merken. Dabei sind alle der theologischen Wissenschaft zugehörigen Erörterungen, alles mehr oder weniger gelehrte Beiwerk zu vermeiden. Die Schuljugend ist nicht dazu berufen, über die Heilige Schrift als ein literarisches Werk zu urteilen, sondern durch diese mit Gottes Wort, Willen und Wegen bekannt zu werden.

Diese Bekanntschaft wird vorzugsweise erreicht durch möglichst fleißiges Bibellesen. Dafür ist vom 6. Schuljahr an eine bestimmte Zeit wöchentlich vorzusehen. Es können aber auch kurze Abschnitte die Einleitung für die andern Religionsstunden bilden z. B. die Perikopen für Predigt und Altarlesung des bevorstehenden Sonntags.

Die Auswahl der biblischen Lesestücke hat mit der Sorgfalt zu geschehen, welche die Rücksicht auf das Wort Gottes einerseits und auf die Seelen der Kinder andererseits fordert. Es dürfen nicht beliebige Stellen vorgenommen und mechanisch heruntergelesen, sondern es muß dabei nach einem bestimmten Plan verfahren werden, der darauf ausgeht, aus dem Inhalt der Heiligen Schrift hauptsächlich solche für das religiös-sittliche Bedürfnis und das Verständnis der Kinder geeignete Abschnitte zu verwerten, die in dem Lehrbuch der Biblischen Geschichte noch nicht oder nur teilweise enthalten sind. Das Lesen ist mit kurzen, sachgemäßen Erklärungen zu begleiten, der Ernst des Lehrers und seine Hingabe an den Gegenstand wird die Aufmerksamkeit der Schüler fesseln. Solche Stellen, die für Schüler ganz unverständlich sind oder deren nähere Erklärung vor Kindern sittlichen Anstoßes wegen unmöglich ist, sollen nicht gelesen werden. Somit ist eine sorgfältige Vorbereitung auch auf diesen Teil des Unterrichts erforderlich.

3. Als Anleitung für die Auswahl biblischer Lesestücke geben wir im Folgenden eine Zusammenstellung geeigneter Abschnitte, welche aber nicht alle nach einander gelesen werden sollen; sondern aus welchen der Religionslehrer die ihm zweckdienlich scheinenden aussuchen kann. Die wichtigsten, jedenfalls zu behandelnden sind durch Fettdruck hervorgehoben.

VI. Schuljahr: Psalmen, (von welchen auch einige in diesem und den folgenden Schuljahren gelernt werden können): Psalm 1; 8; 14; 16; 19; **23**; 24; 27; 32; **42**; **43**; **46**; 51; 62; 65; 73; 84; 85; **90**; **91**; 92; 95; 98; 100; **103**; 104; 110; 111; 115; 118; **121**; 122; 124; **126**; 127; 129; 130; 133; 137; 139; 145.

VII. Schuljahr: Ein Evangelium oder eine Auswahl aus den Evangelien, wie etwa: Matth. 5—7; 10; **23**; **24—25**. Luf. 4, 14—30; 6, 12—49; 15; Joh. **3**; **4**; 10, 1—16; 13—17.

VIII. Schuljahr: alttestamentliche, besonders prophetische Abschnitte, wie: 1. Mose 1; 2; 3; 2. Mose 19; 20, 1—21; 24. Jes. **1**, 1—20; 5, 1—7; 6; **9**, 1—6; **11**, 1—9; 35; **40**; 42, 1—9; 45, 9—25; **53**; 54, 7—10; 55, 6—13; **60**, 1—6; 61. Jer. **1**, 1—10; 7, 1—7; 23, 1—8; 29, 10—14; **31**, **31—34** Klagelieder **3**, **22—43**. Hes. 3, 17—21; 33, 1—12; 36, 22—28; 37, 1—14. Daniel 5; 7. Joel 3. Amos 3, 1—8. Micha 4, 1—5; 5, 1—4 a; 6, 6—9. Hagg. 2, 6—9. Sach. 9, 9—12. Mal. **3**, 1—6. 19—24.

Außerdem aus der Apostelgeschichte: Ap. Gesch. 13, 13 ff.; 17, 16 ff.; 19, 23 ff.; 20, 17 ff.; 26, 1 ff.

Die Kinder können geübt werden, bei der Angabe des Hauptinhalts solcher Stücke sie selbst in ihrer Bibel zu finden.

4. Das Bibellefen gibt vielfach Veranlassung zu Beziehungen auf das Gesangbuch und den Katechismus und zu übersichtlichen Wiederholungen der Biblischen Geschichte. Mit dem Unterricht in der Biblischen Geschichte kann vom 6. Schuljahr an das Lesen in der Heiligen Schrift selbst unmittelbar verbunden werden.

## § 6.

## Katechismus.

1. Der Katechismusunterricht ist aus dem 1882 eingeführten Lehrbuch zu erteilen. Durch ihn soll unsere Jugend mit den Grundlehren der evangelisch-protestantischen Kirche im Zusammenhang bekannt und dadurch im christlichen Glauben und Leben gefördert und befestigt werden. Zu dem Zweck sind die einzelnen Stücke des Lehrbuchs durch Erklärung und Anwendung dem Verständnis und der Beherzigung der Kinder zu vermitteln. Die Sprüche, welche die biblische Begründung und Ergänzung der Antwortsätze enthalten, sind mit diesen beim Unterricht so zu verbinden, daß die Kinder die zu einem Antwortsatz oder seinen einzelnen Teilen gehörigen Sprüche sich merken und wissen. Sie sollten nicht erst durch Vorgesprochen der Anfangsworte daran erinnert werden müssen.

2. Der Katechismusunterricht beginnt mit dem 6. Schuljahr. In diesem ist der erste Teil des Katechismus (Fr. 1 bis 35), im 7. Schuljahr der zweite Teil (Fr. 36 bis 93), im 8. Schuljahr der dritte Teil (Fr. 94 bis 121) durchzunehmen. Dabei werden jeweils die mit 6 oder 7 bezeichneten Fragen, Antwortsätze und Sprüche des betreffenden Katechismusteils dem Gedächtnis eingeprägt. Bis zum Beginn des Konfirmandenunterrichts soll der gesamte so bezeichnete Katechismusstoff durchgenommen und gelernt sein.

Die übrigen, nicht mit Ziffern bezeichneten Fragen, Antwortsätze und Sprüche sind zur Auswahl freigegeben. Sie können auch dem Konfirmandenunterricht vorbehalten werden. Die Fragen 95—97 und 99—107 werden erst in der Christenlehre behandelt.

3. Das christliche Kirchenjahr, von dem ein Abriß sich Seite 57 und 58 des Katechismus findet, wird im Anschluß an Frage 107 behandelt und bildet sonach für die Volksschule keinen besonderen Unterrichtsgegenstand. Doch sind die Kinder in den kirchlichen Festzeiten auf deren Bedeutung und Stellung im Kirchenjahr hinzuweisen (Siehe § 3 Ziffer 3 Schlusssatz).

4. Bei den Katechismusprüchen wird der Lehrer Veranlassung nehmen, sowohl auf deren Zusammenhang mit den biblischen Büchern und Stellen, aus denen sie gewählt sind, als mit den biblischen Geschichten, bei denen sie im Lehrbuch vorkommen, aufmerksam zu machen, damit so der Katechismusunterricht mit dem Unterricht in der Heiligen Schrift und der Biblischen Geschichte in Beziehung erhalten werde.

## § 7.

## Kirchengeschichte.

1. Für den Unterricht in der Kirchengeschichte ist die 1910 eingeführte „Kurze Geschichte der christlichen Kirche“, welche in den Händen der Schüler sein soll, zu benützen. Er wird

im 7. und 8. Schuljahr womöglich vom Geistlichen erteilt. Die Kinder sollen daraus mit dem Entwicklungsgang der christlichen Kirche im allgemeinen und mit den Grundlagen und der Gestaltung der evangelisch-protestantischen Kirche im besonderen bekannt werden und einsehen lernen, wie unser Herr und König Jesus Christus seine Gemeinde erhält und regiert, sein Reich auf Erden auf- und ausbaut, und wie wir Christen für dieses mitzuarbeiten haben. Sie sollen ihre eigene Kirche dankbar lieb gewinnen und an dem Leben der Glaubenshelden ihren eigenen Glauben stärken. Die Abschnitte des Lehrbüchleins sind durchaus nicht zum Auswendiglernen bestimmt, sie sollen vorerzählt und gelesen, soweit nötig erklärt und durch Abfragen des Hauptinhalts so eingepägt werden, daß die Schüler einen geschichtlichen Überblick des Ganzen gewinnen und einzelne hervorragende namentlich biographische Züge wiedererzählen können. Zusätze des Lehrers zum Inhalt des Büchleins zum Zwecke der Veranschaulichung der Handlungen und Persönlichkeiten sind nur statthaft, sofern dadurch der Rahmen des vorliegenden geschichtlichen Stoffs nicht überschritten wird. Von den drei wöchentlichen Religionsstunden muß eine halbe für die Kirchengeschichte genügen.

2. Im 7. Schuljahr sind durchzunehmen die besternten Abschnitte der Kapitel I—VII (Seite 1—46) nebst einem kurzen Überblick über die Reformation, im 8. Schuljahr die besternten Abschnitte der Kapitel VIII—XIII (Seite 46—100).

3. Durch Vergleichung mit biblischen Personen und Geschichten, durch Bezugnahme auf Kernsprüche und Kirchenlieder läßt sich der Unterricht in der Kirchengeschichte mit demjenigen in den andern Religionsfächern im Zusammenhang erhalten.

## II. Stufenmäßige Verteilung des Unterrichtsstoffes.

### § 8.

1. Zur Erreichung des Lehrziels ist unumgänglich, daß beim Unterricht ein dem wachsenden Alter und Verständnis der Schüler angepaßter Stufengang eingehalten und daß in jeder Religionsklasse auf den vorhergegangenen Lehrstoff zurückgegriffen und das ihr zugewiesene Pensum bewältigt wird.

2. Die Wiederholung des in jedem Jahr neu Gelernten soll nicht nur und erst am Schluß des Schuljahres, sondern jeweils nach Durchnahme eines Abschnitts eintreten, in den untersten Schuljahren schon nach etwa 6 Wochen, später nach längeren Zeiträumen.

3. Die Stunden- und Lehrpläne sind nach Anleitung der in den folgenden Paragraphen gegebenen Stoffverteilung zwischen den an einer Schule wirkenden Religionslehrern (Geistlichen und Lehrern) zu vereinbaren und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß sie vorschriftsmäßig aufgestellt und eingehalten werden.

### § 9.

Verteilung des Stoffs nach einzelnen Schuljahren.

(Lehrplan für Schulen mit 8 Religionsklassen).

Die fettgedruckten Biblischen Geschichten und Lieder bilden den Mindestlehrstoff, die übrigen sind zur Wahl gestellt (siehe § 3 Ziffer 3 und § 4 Ziffer 3).

1. Schuljahr. Gebete (siehe § 2). Biblische Geschichte (siehe § 3): A. T. Die Anfänge der Menschheit 1—4; 5. N. T. Die Kindheit Jesu 1, 1. 2.; 2—5. Lieder (siehe § 4): 300, 1. 4.; 469; 513; 345, 1—4. 8.; 359, 1—3. 9.; 464, 1. 3. 4.; 497.

2. Schuljahr. Gebete (siehe § 2). Biblische Geschichte: A. T. Abraham 6, 1, 2.; 7, 1. 2.; 8—11. N. T. Die Liebestaten Jesu 17, 1. 2. 3.; 18, 1. 2.; 19; 20; 21; 22, 1. 2. 3.; 23, 1. 2.; 24; 25, 1. 2. Lieder: 1, 1. 2. 6.; 350, 1—3. 8. 9.; 460; 457, 1—3.; 534.

3. Schuljahr. Gebete (siehe § 2). Biblische Geschichte: A. T. Jakob und seine Söhne 12; 13, 1. 2. 3.; 14—21. N. T. Jesus und Johannes 6—8; 9, 10; 11; 16. Lieder: 23, 1. 5. 6.; 235, 1. 2. 9.; 455, 1—3. 5.; 463; 326, 1. 2. 6.; 448.

4. Schuljahr. Gebete (siehe § 2). Biblische Geschichte: A. T. Mose und seine Nachfolger 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 30; 31; 32; 33—36; 37; 38. N. T. Jesus Predigt vom Reiche Gottes 26—35; 36 (siehe auch § 3, 3). Lieder: 2; 6; 323; 495; 532.

5. Schuljahr. Gebete (siehe § 2). Biblische Geschichte: A. T. Die Aufrichtung des Königtums 39—43; 44; 45—47; 48—50; 51. N. T. Hinauf nach Jerusalem 37—43; 44; 45—47; 48, 1. 2.; 49. Lieder: 21, 1—3.; 61, 1. 2. 5.; 221; 318; 231, 1—3.; 243, 1. 2. 5.; 276, 1. 2. 9.; 533.

6. Schuljahr. Gebete (siehe § 2, etwa Psalm 23; 121). Biblische Geschichte: A. T. Das geteilte Reich 52—56; 58; 59. N. T. Jesu Leiden und Erhöhung 51; 52; 54; 55; 56, 1. 2.; 57—64. Lieder: 3, 1—8. 16. 17; 96; 101; 161; 143, 1. 2. 5. 6.; 188; 453. Bibellesen: Die Psalmen (siehe § 5). Katechismus: I. Teil (siehe § 6).

7. Schuljahr. Gebete (siehe § 2, etwa Psalm 46; 90; 126). Biblische Geschichte: A. T. Untergang und Wiederaufbau 61; 64; 66; 67. N. T. Das Evangelium unter den Juden 65—68; 70. Überblick über das Leben Jesu unter besonderer Berücksichtigung seiner Reden (12—15; 50, 1. 2.; 53) an der Hand der Biblischen Geschichte und in Verbindung mit dem Bibellesen. Lieder: 146, 1. 2. 7.; 270; 295; 396; 57; 266, 1—3. 6.; 336, 1—3. 8.; 486; Wiederholen von 2; 6; 221; 323. Bibellesen: Ein Evangelium oder eine Auswahl aus den Evangelien (siehe § 5). Katechismus: II. Teil (siehe § 6). Kirchengeschichte: Kap. I—VII und kurzer Überblick über die Reformation (siehe § 7).

8. Schuljahr. Gebete (siehe § 2, etwa Psalm 42; 103; 130). Biblische Geschichte: A. T. Die letzten Schicksale des Volkes und der Gottesdienst Israels 69; 70; 29. Überblick über die Geschichte des alttestamentlichen Gottesvolkes unter besonderer Berücksichtigung der späteren Propheten (57; 60; 62; 63; 65; 68) an der Hand der Biblischen Geschichte und in Verbindung mit dem Bibellesen. N. T. Das Evangelium unter den Heiden 69; 71—76; Anhänge I; II. Lieder: 167, 1—4. 9.; 400, 1—6. 10.; 424, 1. 2. 7. 8.; 521, 1—3.; 17; 71; 287; 330; Wiederholen von 101; 161; 295; 318. Bibellesen: Ausgewählte Stellen des Alten Testaments und der Apostelgeschichte (siehe § 5). Katechismus: III. Teil (siehe § 6). Kirchengeschichte: Kap. VIII—XIII (siehe § 7).

Wo Sonderklassen, vor allem Hilfschulen, mit eigenem Religionsunterricht bestehen, können für diese eigene Lehrpläne aufgestellt werden. Diese haben sich in der Stoffauswahl innerhalb der Grenzen des oben bezeichneten Lehrstoffs zu halten und bedürfen der Genehmigung des Dekanats.

## § 10.

## Vereinigung von mehreren Schuljahren in einer Religionsklasse.

(Lehrplan für Schulen mit 7 bis 2 Religionsklassen.)

Die Vereinigung mehrerer Schuljahre in einer Religionsklasse kann nur dann erfolgen, wenn die gemeinsam unterrichteten Schuljahre unmittelbar aufeinander folgen.

Werden die Schüler mehrerer Schuljahre zusammen unterrichtet, so wird für die so gebildete Religionsklasse Turnusunterricht eingerichtet. Dies geschieht in folgender Weise:

A. Schuljahr 7 und 8 sind in einer Religionsklasse vereinigt. Zweijähriger Turnus. Erstes Jahr: der für 7 vorgeschriebene Lehrstoff. Zweites Jahr: der für 8 vorgeschriebene Lehrstoff. Dabei sollte der Katechismus so behandelt werden, daß das 8. Schuljahr bis zum Beginn des Konfirmandenunterrichts den gesamten vorgeschriebenen Stoff durchgenommen hat (siehe auch § 6).

B. Schuljahr 4 und 5 sind in einer Religionsklasse vereinigt. Zweijähriger Turnus. Erstes Jahr: der für 4 vorgeschriebene Lehrstoff. Zweites Jahr: der für 5 vorgeschriebene Lehrstoff.

C. Schuljahr 2 und 3 sind in einer Religionsklasse vereinigt. Zweijähriger Turnus. Erstes Jahr: der für 2 vorgeschriebene Lehrstoff. Zweites Jahr: der für 3 vorgeschriebene Lehrstoff.

D. Schuljahr 6 bis 8 sind in einer Religionsklasse vereinigt. Dreijähriger Turnus. Erstes Jahr: der für 6 vorgeschriebene Lehrstoff. Zweites Jahr: der für 7 vorgeschriebene Lehrstoff. Drittes Jahr: der für 8 vorgeschriebene Lehrstoff. Die Kirchengeschichte wird zweckmäßig ebenfalls dreijährig erteilt. Erstes Jahr: Altertum und Mittelalter Kapitel I—VII. Zweites Jahr: Reformationszeit Kapitel VIII und IX. Drittes Jahr: Neuere Zeit Kapitel X—XIII. Hinsichtlich des Katechismus gilt das unter A Bemerkte.

E. Schuljahr 1 bis 3 sind in einer Religionsklasse vereinigt. Dreijähriger Turnus. Erstes Jahr: der für 1 vorgeschriebene Lehrstoff. Zweites Jahr: der für 2 vorgeschriebene Lehrstoff. Drittes Jahr: der für 3 vorgeschriebene Lehrstoff.

F. Schuljahr 4 bis 8 sind in einer Religionsklasse vereinigt. Hier gilt für die Lieder ein 5-jähriger Turnus, sodaß alle Schüler die gleichen Lieder miteinander lernen. Erstes Jahr: die für 4 vorgeschriebenen Lieder. Zweites Jahr: die für 5 vorgeschriebenen Lieder. Drittes Jahr: die für 6 vorgeschriebenen Lieder. Viertes Jahr: die für 7 vorgeschriebenen Lieder. Fünftes Jahr: die für 8 vorgeschriebenen Lieder. In allen andern Fächern des Religionsunterrichts wird diese Klasse in zwei Abteilungen getrennt unterrichtet. Für die untere Abteilung (Schuljahr 4 und 5) gilt der unter B für das vereinigte 4. und 5. Schuljahr bestimmte Lehrplan, für die obere Abteilung der oben unter D für Schuljahr 6 bis 8 gegebene.

Hier wird der Lehrer besonders darauf zu achten haben, daß nicht, während die eine Abteilung mündlich unterrichtet wird, die andere unbeschäftigt bleibt. Zu diesem Zweck sind

während des mündlichen Unterrichts der untern Abteilung häufige Zwischenfragen an Schüler der oberen zu richten und können auch umgekehrt beim Unterricht der obern Abteilung die jüngeren Schüler in geeigneter Weise mitbeteiligt werden.

G. Bei andern seltener vorkommenden Klasseneinteilungen, die aber möglichst vermieden werden sollten, wird der Lehrer nach Maßgabe der aus obigen Lehrplänen ersichtlichen Grundsätze einen besonderen Plan zusammenstellen. Überall da, wo nicht mehr als 3 Schuljahre in einer Religionsklasse vereinigt sind, ist der Unterricht immer der ganzen Klasse gemeinsam mit gleichem Jahrespensum zu geben und zu diesem Zweck ein Turnus einzuführen. Es sollen also in solchen Fällen niemals 2 oder gar 3 Unterabteilungen mit besonderen Jahresaufgaben gebildet werden.

### III. Einführungs- und Übergangsbestimmungen.

1. Die vorstehende Verordnung gilt vom Beginn des Schuljahrs 1922/23 an für den evangelischen Religionsunterricht an allen dem (Volks-)Schulgesetz unterstehenden Schulen. Die neuen Bestimmungen über Auswahl und Verteilung des Lehrstoffs sind sofort in allen Klassen anzuwenden. Einzelne ausfallende biblische Geschichten können gelegentlich nachgeholt werden.

2. Nur bezüglich der Biblischen Geschichte Alten Testaments in den drei ersten Schuljahren gilt folgende Ordnung: Im Schuljahr 1922/23 ist in der 2. Religionsklasse die Vorgeschichte (A. T. 1—5), in der 3. Religionsklasse die Geschichte Abrahams (A. T. 6—14), im Schuljahr 1923/24 in der 3. Religionsklasse die Geschichte Abrahams (A. T. 6—14) durchzunehmen. Wo die drei ersten Schuljahre ganz (1—3) oder teilweise (2 und 3) in einer Religionsklasse vereinigt sind, ist im Schuljahr 1922/23 in demjenigen Lehrstoff des Alten Testaments einzusehen, welchen das 3. Schuljahr noch nicht behandelt hat. Derjenige Teil des alttestamentlichen Lehrstoffs, der dabei für das 2. Schuljahr ausfällt, kann gelegentlich, wenn es die Verhältnisse zulassen, mit diesem kurz durchgesprochen werden.

3. Für die Höheren Lehranstalten erscheint eine besondere Verordnung.

Karlsruhe, den 28. Februar 1922.

Evangelischer Oberkirchenrat:

Dr. Muchow.

Ruffer.